

Referat bei der Informationsveranstaltung „Frühe Hilfen“, 29.Mai 2013, FH St.Pölten

Dr. Reinhard Neumayer

„Auf der Suche nach Schnittmengen zwischen
JUGENDWOHLFAHRT und FRÜHEN HILFEN“

Sehr geschätztes Fachpublikum! Ich komme von der Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und bin dort Stellvertreter des Abteilungsleiters. Eine meiner Zuständigkeiten sind die mobilen und ambulanten Dienste, die von der Jugendwohlfahrt bewilligt, aber auch in Anspruch genommen werden.

Ich darf vorausgreifend gleich darauf hinweisen, dass wir uns in einer rechtlichen Umbruchssituation befinden, die ich im Anschluss kurz darstellen werde.

In weiteren sind wir in einer organisatorischen Umbruchssituation, weil sich an den Bezirkshauptmannschaften im kommenden Jahr im Zusammenhang mit Jugendabteilungen und Sozialabteilungen strukturell sehr viel ändern wird. Das heißt es wird auch zu einer Kompetenzveränderung kommen.

Zum dritten beobachten wir natürlich mit großem Interesse, wenn es Initiativen auf Bundes- oder auch Länderebene gibt, die sich mit einer Zielgruppe beschäftigen, für die wir auch eine große, oder kleine Zuständigkeit haben.

Gliederung des Referats

- Begriffsbestimmungen
- Auftrag der JUGENDWOHLFAHRT in Niederösterreich
- Unser Verständnis von FRÜHEN HILFEN
- Schnittstellen oder Schnittmengen?
- Ausblick

1.) Begriffsbestimmungen:

Zunächst einige Vorurteile zur Auswahl.

Jugendwohlfahrt, davon hat man doch schon gehört...

Das sind doch die, die (angeblich im Notfall) den Eltern die Kinder wegnehmen und weit weg in einem Heim unterbringen.

Wir haben immer wieder damit zu tun, dass der verbreitete Begriff von Jugendwohlfahrt eher sehr daraufhin abgestimmt ist, dass wir bei ganz extremen Fällen massiv eingreifen.

Und massiv eingreifen ist - bei sehr extremen Fällen - tatsächlich notwendig, aber eben nicht bei allen unseren Fällen.

Wir sind aber in einem Umfeld tätig, dass noch weiter Vorurteile bedient.

Heime, davon hat man doch schon gelesen...

Das sind doch die, in denen es Kindern immer schon gar nicht gut gegangen ist.

Auch über Heime haben Sie in Medienberichten der letzten 2, 3 Jahren sehr vieles gehört/gelesen, so dass es eigentlich nicht Mut macht, mit einer Familie darüber zu sprechen,

dass die Problemlage in dieser Familie an einem Punkt angelangt ist, wo man den Leuten empfehlen sollte ihr Kind in ein Heim zu geben.

Wir haben immer wieder Situationen, wo dann Eltern fragen, wie man denn auf diese Idee komme, wo es doch angeblich Kindern im Heim schlechter gehe als in ihrer Familie...

Heimkinder, das weiß man doch...

Das sind doch die, denen ein Abgleiten in Sucht, Gewalttätigkeit und Arbeitslosigkeit bestimmt ist.

Und Heimkinder: Lesen Sie irgendeinen Bericht in einer Tageszeitung über einen Delinquenten! Spätestens im zweiten Absatz kommt vor: dramatische Vorgeschichte, war ja ein Heimkind. Und in vielen Köpfen setzt sich das Bild fest: Weil er/sie ein Heimkind war, ist der nächste Schritt dann – fast zwangsläufig - die Delinquenz.

Die Frage, warum man zum Heimkind wird, wird ja in solchen Medienmitteilungen nicht so genau diskutiert.

Soweit zu einer Auswahl von Vorurteilen. Jetzt aber zu ernsthaften Begriffsbestimmungen:

JUGENDWOHLFAHRT

Jugendwohlfahrt ist eine Gesetzesmaterie, die durch ein Bundesgrundgesetz und 9 Landesausführungsgesetze geregelt ist.

Es gibt ein Grundgesetz, das in ganz Österreich gilt und dieses Grundgesetz regelt einiges: z.B. die Meldepflicht an den Jugendwohlfahrtsträger über eine massive Kindeswohlgefährdung. Das regelt das Grundgesetz und es gilt in ganz Österreich gleich.

Und dann gibt es einige Bestimmungen im Grundgesetz, die ganz dezidiert darauf angelegt sind, dass sie in Landesausführungsgesetzen genauer differenziert werden. Daher gibt es 9 solcher Landesausführungsgesetze.

Das Bundesgrundgesetz heißt nun Bundes – Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 und ist seit 1.5.2013 in Kraft.

Da sind wir auf einer Tagung im Mai 2013 wirklich hochaktuell.

Das alte Bundesjugendwohlfahrtsgesetz (JWG 1989) ist damit außer Kraft getreten.

Das Besondere dabei ist, dass die Landesausführungsgesetze nicht gleichzeitig in Kraft treten können. Das ist ganz ausgeschlossen, aber sie müssen innerhalb eines Jahres in Kraft treten. Konkret werden diese Landesausführungsgesetze, zum Beispiel auch in Niederösterreich, bis Ende Dezember 2013 in Kraft treten. Dann sind die „alten“ Landesjugendwohlfahrtsgesetze außer Kraft und auch der Begriff „Jugendwohlfahrt“ wird durch etwas Neues ersetzt.

Träger der Jugendwohlfahrt, neu wird das dann eben Kinder- und Jugendhilfe heißen, ist das Land. Aber wie wird diese Jugendwohlfahrt operativ?

Zur Erfüllung der Aufgaben bedient sich das Land der eigenen Einrichtungen (Amt der Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden, Landesheime) sowie

bestimmter Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

(Soziale Dienste, Leistungen zur Unterstützung der Erziehung; Pflegeeltern, Privatheime, Wohngemeinschaften...)

Schon seit dem alten Bundesgesetz ist es eine Stärke, dass das Land nicht die Idee entwickeln muss, jede Leistung selbst – mit eigenem Personal und nur mit Einrichtungen des Landes - erbringen zu müssen. Sondern das Land NÖ bedient sich eigener Strukturen (z.B. Bezirkshauptmannschaft / Fachgebiet Jugendwohlfahrt) und gegebenenfalls der Einrichtungen freier Träger, die vorher natürlich auf Eignung und auf die interne Qualitätssicherung überprüft werden, dann dazu eine Bewilligung bekommen und allenfalls eine Förderung oder Leistungsabgeltung.

KINDESWOHL

Dieses Wort war im alten Gesetz unser Leitbegriff und ist im neuen Gesetz unser Leitbegriff. Wenn man mit Juristen spricht, dann haben sie bisher immer gesagt: das ist ein wunderschönes Wort, aber was ganz genau das ist, ist im Gesetz nicht bestimmt, daher wird es im Einzelfall der Richter entscheiden.

Gemeint sind Richterinnen und Richter des Familien- oder Pflugschaftsgerichts im Einzelfall, wenn es hochdramatisch wird. Allerdings hat auch hier das Jahr 2013 einen Umbruch gebracht.

Zu diesem Leitbegriff gibt es seit Februar 2013 einige Veränderungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, zusammengefasst im „Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013“. Das ist ein ganzes Bündel von gesetzlichen Bestimmungen, die aber alle im ABGB eingebaut sind, also im österreichweit gültigen Standardgesetz.

Diese Bestimmungen sind

- 1.) für die Familien
- 2.) für Gerichte und
- 3.) für die Jugendwohlfahrt maßgeblich

Als Erste sind hier die Familien erwähnt. Die werden nun nach neuen Kriterien beurteilt. Dazu gehört, wie sie sich um das Wohl ihrer Kinder kümmern. Und wenn die Familien sich nach diese Kriterien halten, dann werden sie es mit einem Familiengericht seltener zu tun haben.

Wenn sie sich nach den Kriterien nicht so gut halten, dann kann verschiedenes passieren. Unter anderem könnte sein, dass irgendjemand sagt: Achtung - bei dieser Familie ist das Kindeswohl nicht gesichert, da sollte irgendwas geschehen, damit das Kindeswohl doch gesichert wird. Genaueres dazu siehe Teil 2 „Auftrag der Jugendwohlfahrt in NÖ“.

Allgemeine Bestimmungen / Allgemeine Grundsätze (im ABGB)

§ 137. (1) Eltern und Kinder haben einander beizustehen und mit Achtung zu begegnen. Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, gleich.

„Mit Achtung zu begegnen.“ Das finde ich als ganz feine Verbesserung im Gesetz, weil es in vielen Familien leider keine Selbstverständlichkeit ist. Ich glaub' auch nicht, dass nur wegen des neuen Gesetzestexts seit dem Februar 2013 schon relevante Änderungen in diesen Familien erfolgen, aber es ist eine deutliche Äußerung des Bundesgesetzgebers.

„Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind soweit nicht anders bestimmt, ist gleich.“ Vor nicht so langer Zeit (zwar schon im vorige Jahrhundert, aber manche von uns haben das ja noch erlebt) hat es noch laut Gesetz einen Familienvorstand gegeben, mit

speziellen Rechten, und den Rest der Familie als nachgeordnete Ausführungsorgane. So gesehen ist es schon ganz wichtig, dass die Gleichheit betont wird.

(2) Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.

Also schon im Absatz 2 dieses Paragraphen steht etwas über das Wohl der minderjährigen Kinder. Sie - die Eltern - haben das zu fördern!

Da steht nicht: der Gesundheitssektor, oder der Familienminister, es steht auch nicht: die Jugendwohlfahrt.

Sondern die Eltern haben das zu tun: das Wohl ihrer Kinder zu fördern und allerhand zu leisten. Gleich steht auch dabei: *die Anwendung jeglicher Gewalt und Zufügung körperlicher, seelischen Leides sind unzulässig!* Und dann steht noch was drinnen über die Obsorge.

Sie, die Eltern, *sollen sie soweit tunlich und möglich, einvernehmlich wahrnehmen.*

§ 138: In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten.

Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere...

Dann folgt ein neuer Katalog, den es so noch nicht gegeben hat. Das heißt: die Zeit des Kindeswohls als „unbestimmter Rechtsbegriffes“ ist jetzt vorbei. Es gibt jetzt Bestimmungen zum Begriff:

- 1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;*
- 2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;*
- 3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;*
- 4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;*

Sie werden erkennen, dass diese Kriterien immer noch nicht bis ins Detail ausformuliert sind. Natürlich ist auch innerhalb dieser Bestimmungen noch etwas Spielraum, aber das sind die Kriterien, um die es jetzt geht. „Jetzt“ heißt seit Februar 2013: Versorgung, Fürsorge, Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Elternförderung.

Das könnte uns interessieren beim Thema „Frühen Hilfen“: Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes.

Wenn das wichtige Kriterien sind, dann will man offenbar, dass Eltern sich darum kümmern und

wenn sie es *nicht* können, oder *nicht* wollen, oder *nicht* wissen, dann sollten sich andere Personen (Fachleute) darüber Gedanken machen, wie diese „*nicht*“ in „*doch*“ umzuwandeln sind.

Wenn Eltern es *nicht* wissen, dann sollte es einen Wissenstransfer zu diesen Eltern geben.

Wenn sie es *nicht* können, dann sollte ein diagnostisch unterstützter Blick darauf hinschauen, woher dieses Nichtkönnen kommt. Vielleicht schaffen sie es intellektuell nicht, vielleicht schaffen sie es wirtschaftlich nicht.

Vielleicht haben sie völlig andere Wertesysteme. Und wenn sie es *nicht* wollen, dann lass ich hier etwas offen, weil wir uns da schon bei Werthaltungen bewegen.

Es gibt Bereiche, wo die Öffentlichkeit auch möchte, dass eingeschritten wird.

Wir haben da noch weitere Kriterien zum Kindeswohlbegriff

5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;

Das ein Hinweis, wie künftig bei Obsorgestreitigkeiten vorgegangen werden wird. Früher war es nicht so selbstverständlich, dass die Berücksichtigung der Meinung ein Erfordernis ist.

Früher waren Kinder Parteien eigener Angelegenheit, wenn sie mündige Minderjährige sind, also oberhalb von 14. Jetzt soll ihre Meinung berücksichtigt werden, das heißt aber nicht, sie wird eins zu eins übernommen, sondern in Abhängigkeit vom Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung. Unter „Kinder“ fallen ja auch Neugeborene und die Berücksichtigung der Meinung von Neugeborenen stellt die Entwicklungspsychologie vor ganz schwierige Anforderungen.

Aber es ist schon klar, dass nicht einfach „drüber gefahren“ werden darf, wenn es um die Meinung von Kindern geht. Sie soll erhoben werden und so wird die Einbindung von Kindern (übrigens auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz) zu einer neuen Selbstverständlichkeit werden.

Die Liste ist noch lang.

6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;

7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;

8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;

9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;

10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;

11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie

12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Ich kann Ihnen nur Mut machen sich darüber authentisch zu informieren. Die Quelle dafür ist das Rechtsinformationssystem „R-I-S“. Die Adresse lautet: <http://www.ris.bka.gv.at/> Sie finden sie, wenn sie bei Bundeskanzleramt oder bei irgendeinem Ministerium in die Homepage gehen. Es gibt immer Verlinkungen zum Rechtsinformationssystem, der Datenbank über alle Gesetze in Österreich. Die Gesetze sind aufgeteilt in Bundes- und Landesgesetze. Hier geht es weiter mit Bundesrecht (konsolidiert oder authentisch). Jetzt reicht ein Stichwort z.B. „Jugendfürsorge“ (der Uralt-Begriff!) bei der Eingabe.

Dann wird vorgeschlagen, welche Gesetze der Jugendwohlfahrt - oder ganz neu dieses Kindes- und Jugendhilfegesetz - abrufbar sind, und sie finden dort die aktuell gültige Version der Paragraphen.

Insgesamt gibt es also 12 Punkte zur Kindeswohlbegrifflichkeit und beschrieben werden da einerseits Aufgaben die von Eltern, oder Personen an Elternstatt, zu erfüllen sind, und andererseits Anrechte von Kindern, damit ihr Wohl eben nicht gefährdet ist.

Beschrieben werden Aufgaben, die von Eltern oder Personen an Eltern statt zu erfüllen sind bzw. Anrechte von Kindern, damit deren Wohl eben nicht gefährdet ist.

2. Auftrag der JUGENDWOHLFAHRT in Niederösterreich:

In der Jugendwohlfahrt, beim Begriff Kindeswohl, geht es immer um die Grenze von „Wo bzw. ab wann geht es einem Kind schlecht?“ Der Kindeswohlbegriff aus dem Blick der Jugendwohlfahrt, künftig Kinder- und Jugendhilfe, ist bisher nicht so sehr auf die Prävention ausgerichtet.

Ich komme noch darauf zurück, wo es doch schon Prävention gibt.

Aber der bisherige Schwerpunkt war immer auf der „Reparatur“ und die Ausgangslage für Aktivitäten der Jugendwohlfahrt lautet häufig: Es gibt schon eine Kindeswohlgefährdung.

a) Wenn sich Eltern (Obsorgeträger) an die öffentliche Jugendwohlfahrt um Auskunft oder Rat wenden oder

b) wenn die öffentliche Jugendwohlfahrt eine Mitteilung über eine drohende oder bereits bestehende Kindeswohlgefährdung erhält

dann hat die öffentliche Jugendwohlfahrt den Inhalt der Frage bzw. Mitteilung hinsichtlich

→ **Gefährdung** (ob und falls ja, Art und Ausmaß)

→ **Dringlichkeit** (akut, bevorstehend, zurückliegend) und

→ **Sicherheit** des Kindes (Verbleib in der Familie oder nicht)
einzuschätzen
UND einen Hilfeplan zu erarbeiten.

Bei uns, und das ist wahrscheinlich ein wichtiger Unterschied zu den „Frühen Hilfen“, geht es um *Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich Pflege und Erziehung*.

Bei der Jugendwohlfahrt geht es also *nicht* primär um die Gefährdung des Kindeswohls im gesundheitlichen Bereich. Wenn wir davon Kenntnis erhalten, dann wird es notwendig sein zu schauen, wer dafür geeignete Hilfen anbieten kann, aber die bieten wir nicht selber an. Jugendwohlfahrt betreibt keine Krankenanstalten, Jugendwohlfahrt betreibt keine Ambulatorien und Sie merken schon: wir kommen zu begrifflichen Einschränkungen.

Die Bandbreite der Hilfeformen in der Jugendwohlfahrt reicht von Information über „**Soziale Dienste**“ über vereinbarte „**Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung**“ bis zu „**Maßnahmen der Vollen Erziehung** (Pflegeplatz/Heim/Wohngemeinschaft)“.

DABEI ist die gelindeste (also am wenigsten in die Familie und in die Elternrechte eingreifende), noch zielführende Hilfeform einzusetzen.

Erforderlichenfalls hat sich die öffentliche Jugendwohlfahrt an das Pflschaftsgericht zu wenden, damit dieses eine fehlende Zustimmung der Eltern/Obsogeträger per Beschluss ersetzt.

Und noch dazu, das wollen wir nicht vergessen, die Jugendwohlfahrt greift ein im Sinn von *Subsidiarität*, nämlich dann wenn die Familie auslässt und die Gefährdung vorliegt. Wir sind also keine Primärversorger. Daher muss ein Ausfall da sein, dass bestimmte ganz wichtige Leistungen, die die Familie bringen soll, nicht vorhanden sind. Was passiert da bei uns?

Wir müssen uns mit jeder dieser Informationen beschäftigen. Wir (genauer die Fachkräfte der Jugendwohlfahrt an der Bezirksverwaltungsbehörde) müssen uns mit jeder dieser Mitteilungen beschäftigen und sie prüfen hinsichtlich dieser 3 Punkte: Gefährdung, Dringlichkeit und Sicherheit.

Dann muss klar herauskommen, wen die Mitteilung angeht. Es kann herauskommen, beim Thema Dringlichkeit und bei der Sicherheit, dass es die Polizei angeht, dass die Quelle der Information es als so deutlich darstellt, dass da die Polizei unter Zuhilfenahme von Feuerwehr und Schlosser eine Tür aufmachen und ein Kind dort herausholen muss.

Zwischen 8.000 und 12.000 Informationen über mögliche Gefährdungen pro Jahr gehen an die öffentliche Jugendwohlfahrt in Niederösterreich. Natürlich brauchen wir nicht in jedem Fall Polizei, Feuerwehr u.ä.

Und wichtig ist bei uns auch: Wie dringlich ist das Ganze? Eine solche Mitteilung kann sich auf eine ganz aktuelle oder auch auf eine schon länger bestehende Gefährdung beziehen. Jemand sagt: „Heut traue ich's mich endlich sagen, aber das rennt schon seit einem halben Jahr. Immer wieder Gewalt in der Familie.“ Oder ist es vielleicht eine bevorstehende Gefährdung. Ein Kind sagt in der Schule (obwohl ich weiß, heute haben wir eine andere Altersgruppe im Fokus) „Ich traue mir nicht, weil wenn ich nach Hause komme, dann passiert ganz sicher dies und das“ (meint Gewalt).

Das würde im Sinn der Beweissicherung für Juristen nichts, Null sein. Das ist eine Prophezeiung, eine Vorhersage, irgendwas, auch noch keine Straftat.

Trotzdem müssen wir uns darüber Gedanken machen und allenfalls einen Hilfeplan erarbeiten und da haben wir folgende Möglichkeiten:

Entweder *Information über Soziale Dienste*. In wenigen Fällen leisten wir das selber in der öffentlichen Jugendwohlfahrt, sonst geben wir Informationen darüber, wie Familien sich selber an soziale Dienste wenden können. Das heißt in der Eigenverantwortung der Familie, dann sind nämlich die Familien die Machthaber darüber, ob sie die Hilfe in Anspruch nehmen, wie lange sie sie in Anspruch nehmen.

Sie können eventuell, falls es eine hohe Angebotsdichte in der Nähe gibt, auswählen zwischen unterschiedlichen Hilfeformen und haben im erfreulichen Fall die Hilfeform gewählt, die für die Eltern keine Kosten hat. Denn das ist gar nicht selbstverständlich. Es gibt natürlich auch Hilfen, bei denen Elternbeiträge erwartet, oder gefordert werden, manchmal können sie auch gestundet werden und es gibt auch welche, die ohne Kosten für die Eltern sind.

Sie sind aber nicht „kostenlos“, weil irgendwer für die Leistung aufkommen muss (Spenden? Sponsoring? Eigenleistung des Anbieters? Förderungen durch Bund oder Land?). Sie sind nur - vielleicht - für die Familien kostenlos.

Dann gibt es noch *vereinbarte Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung*, das ist schon ein bisschen mehr. Da wird ein verbindlicher Vertrag zwischen Familien und Jugendwohlfahrt über eine konkrete Hilfe geschlossen. Es werden Ziele festgesetzt, Häufigkeiten, Frequenzen, Rückmeldungen über den Fortgang der Hilfe auch an die öffentliche Jugendwohlfahrt. Da ist die Familie nicht mehr der alleinige Machthaber darüber, wie es läuft.

Das massivste sind dann die *Maßnahmen der vollen Erziehung*, Unterbringung eines Kindes auf einem Pflegeplatz, in einem Heim oder in einer Wohngemeinschaft. Jedenfalls bedeutet das, dass das Kind eben nicht mehr in der bisherigen Familiensituation belassen werden kann.

Es geht um die gelindeste Maßnahme, die eben noch fachlich vertretbar ist um das angestrebte Ziel (Abwendung der Kindeswohlgefährdung) zu erreichen. Das war im alten Gesetz so und das ist im neuen nicht anders.

Das heißt: nicht bei jeder Meldung geht es gleich um die massivste und daher am stärksten eingreifende Hilfeform wie z.B. einen Pflegeplatz oder Heim. Es wird in jedem Fall versucht, die Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Maßnahme zu erreichen. Aber in härtesten Fällen kann es auch sein, dass wir diese Zustimmung der Sorgeberechtigten zu so einer Vereinbarung nicht erhalten und dass wir dann die Zustimmung durch das PflEGschaftsgericht ersetzen lassen

möchten.

Möchten heißt: wir stellen einen Antrag bei Gericht und der Richter oder die Richterin entscheidet. Die Entscheidung erfolgt oft im Sinn des Antrags und manchmal kommt dann zurück: „Die Suppe ist zu dünn“ (um ein Zitat aus dem österreichischen Parlament zu verwenden). Dann haben wir zwar einen Antrag gestellt, das Gericht folgt dem aber nicht und das war es dann. Dann gibt es eben keine Maßnahme gegen den Willen der Eltern, wahrscheinlich aber auch kein Abwenden der Kindeswohlgefährdung.

3. Unser Verständnis von FRÜHEN HILFEN:

Frühe Hilfen sind in **Deutschland** - als Konsequenz mehrerer Kindertötungsfälle - sehr stark von *Kinderschutz* geleitet und deswegen wurden dort Präventionsangebote installiert. So haben wir die Wurzel der Bewegung früher Hilfen in Deutschland verstanden.

Frühe Hilfen werden in **Österreich** wegen *mangelhafter Gesundheitsförderung* bei Kindern initiiert und deswegen werden Präventionsangebote gefordert.

Aber es wandelt sich grad etwas: auch in Deutschland wird Wert auf freiwilligen Zugang zu frühen Hilfen gelegt. Man soll sehr wohl auf den Kinderschutz Bedacht nehmen, aber das ist nicht mehr das Hauptmotiv.

Zusammenfassend gilt für beide Länder (Österreich und Deutschland):

Die Kinder- und Jugendhilfe ist zu informieren, wenn es einen akuten Bedarf an Kinderschutzmaßnahmen gibt, aber die Kinder- und Jugendhilfe wird nicht automatisch in jedem Fall der frühen Hilfen gleich mit drinnen stecken.

4. Schnittstellen oder Schnittmengen?

Schnittstellen oder Schnittmengen zwischen Jugendwohlfahrt und „Frühen Hilfen“?

In der Jugendwohlfahrt geht es um *Erziehungshilfen*, sie sind genau das, was die Palette unserer Angebote umfasst.

Das ist auch im neuen Gesetz nicht anders. Es geht nicht um Zahngesundheit, um den Unterschied ganz klar zu machen. Die Zahnfee, Präventionsangebot in Kindergärten, ist nicht ein Angebot der Jugendwohlfahrt.

Dennoch gab und gibt es jetzt schon einige recht **präventiv angelegte Angebote:**

Niederösterreichische Elternschule, diesen Wissenstransfer an Eltern. In Zusammenarbeit mehrerer Abteilungen in der NÖ Landesregierung (Familienreferat, Gesundheitsreferat und die Jugendwohlfahrt) wurde ein Programm und Fördermodell entwickelt. Die operative Leistung wird von Bildungsinstitutionen oder auch freien Jugendwohlfahrtsträgern erbracht.

Die ReferentInnen sind ExpertInnen und das Honorar der ReferentInnen wird gefördert.

Mutter- oder Elternberatung. Das war ein besonderes Beispiel in der Jugendwohlfahrt, ursprünglich eine hochpräventive Angebotsform.

Allen jungen Müttern in Niederösterreich steht der Zugang zur Mutterberatung offen, egal, ob sie möglicherweise einer Problemgruppe angehören, oder nicht.

Mutterberatung hat es direkt vor Ort in den Gemeinden gegeben, mit fahrenden Teams aus ÄrztIn plus SozialarbeiterIn vom Jugendamt.

Seit 10 Jahren gibt es diese Form in NÖ nicht mehr. Mittlerweile ist die Mutter- oder Elternberatung eine ausschließliche Leistung des Gesundheitssektors und wird durch ÄrztInnen und Krankenschwestern erbracht. Die Jugendwohlfahrt ist nicht mehr dabei und die Mutterberatungsteams sind herzlich eingeladen daran zu denken, dass beide Berufsgruppen die dort sind, gemäß dem früheren Bundesjugendwohlfahrtsgesetz und jetzt neu im Kinder- und Jugendhilfegesetz mitteilungsspflichtig sind, wenn es um eine Kindeswohlgefährdung geht.

Warum ist die frühere Form verändert worden? Weil die ursprüngliche Form der Mutterberatung ja ein Mangelbehebungsinstrument war, weil es ganz wenige niedergelassene spezialisierte Ärztinnen und Ärzte draußen in der Region gegeben hat und daher die spezialisierten Ärzte in die Region als mobiles Angebot gekommen sind.

Mittlerweile ist die ärztliche Versorgung deutlich besser und im nächsten Schritt musste überlegt werden, wie kann man denn die Spezialisierungen der Ärzteschaft nutzen?

Die erste Stufe war: die Gemeinde hat gar keinen Arzt.

Dann kam die nächste Stufe: in der Gemeinde ist eine niedergelassene ÄrztIn, aber nicht spezialisiert auf Kinder und Jugendliche, übernimmt aber die Mutterberatungsaufgaben.

Die aktuelle dritte Stufe lautet: spezialisierte Kinder und JugendlichenärztInnen fahren als Mutterberatung mit Gesundheits- und KrankenpflegerInnen in die Gemeinden. Noch gibt es das in sehr vielen Gemeinden, nur die Jugendwohlfahrt ist eben nicht mehr dabei.

Beratung durch FSA, das sind die Fachkräfte für Sozialarbeit, an der Bezirksverwaltungsbehörde (also öffentliche Jugendwohlfahrt).

Beratung durch andere Beratungsstellen (freie Jugendwohlfahrt), die eventuell eine Förderung aus dem Budget der öffentlichen Jugendwohlfahrt haben. Also finanzielle Zuwendungen, um ihr Basisangebot gewährleisten zu können, nicht um Spezialangebote zu machen. Solche Beratungsstellen dürfen dann auch von den Eltern, wenn es denn lukrierbar ist, einen Beitrag einheben.

Und dann gibt es noch die intensiven Formen als **Unterstützung der Erziehung** mit der schon beschriebenen Verbindlichkeit:

Mobile Betreuung durch mobile Kinderkrankenschwestern, das heißt jetzt natürlich Diplomierete Gesundheits- und KrankenpflegerInnen. Wichtig ist für uns: das kann eine Jugendwohlfahrtsmaßnahme sein.

Zielgruppe sind Säuglinge und Kleinkinder, falls die Gefährdungseinschätzung ergibt, dass eine Fremdunterbringung erforderlich werden könnte, aber eigentlich eine recht gute Eltern-Kind-Beziehung besteht und es Mängel in der Pflege des Kindes gibt. Man belässt das Kind vorläufig in der Familie, und setzt MOKI ein. Themen können Ernährung, Pflege, Umgang mit dem Kleinkind, Gesundheitliche Versorgung sein, aber immer unter dem Aspekt, dass Anleitung und Kontrolle helfen könnten, das Kind unter vertretbaren Bedingungen in der Familie zu belassen.

Mobile Erziehungsberatung: wir rollen das aus, auf alle Bezirke in Niederösterreich in den Jahren 2013 und 2014. Zielgruppe sind Familien mit Kindern zwischen 1 und 10 Jahren.

Mobile sozialpädagogische Familienintensivbetreuung. Da sind wir seit 2000 in jedem Bezirk in Niederösterreich. Die Altersbandbreite ist hier viel größer und kann bis zur Volljährigkeit gehen.

Familienhilfe PLus (praktische Lebensunterstützung). Ein ebenfalls mobiles Angebot für Unterstützung bei Haushaltsführung und Alltagsbewältigung. Da geht es nicht um Beziehungsgestaltung, sondern um handfeste, praktische Unterstützung und Anleitung. Diese Form der Unterstützung der Erziehung wird sehr häufig bei Familien mit ganz jungen Kindern zum Einsatz gebracht (Familien mit Geschwistergruppen bis ins Hauptschulalter im Einzelfall möglich.)

Passgenaue Hilfen im Einzelfall. Diese können auch ambulant sein. Mobil ist aber für uns deswegen wichtig, weil ich Ihnen nicht erklären muss, wie groß Niederösterreich ist und es daher viele Familien nicht schaffen, zu ortsfesten Stellen hinzukommen. Die Mobilität muss dann das Angebot leisten und nicht die Familie.

In der **Vollen Erziehung** geht es um *Fremdunterbringung*. Da haben wir auch eine ganze Bandbreite und auf der Liste steht nirgendwo Krankenhaus oder Kuranstalt, aber zum Beispiel ein Mutter-Kind-Haus.

Sie finden Kurzzeitige Pflege, manche sagen auch Krisenpflege dazu, dann Pflege auf Dauer angelegt. Für manche Fälle haben wir auch das Landeskindenheim, das ganz kleine Kinder aufnimmt. Bevorzugen werden wir grundsätzlich die Kurzzeitige Pflege, aber vor allem bei der Spontanaufnahme aus massiven Gewalt- oder Vernachlässigungssituationen kommen wir ohne ein sofortaufnahmeberechtigtes Heim nicht aus und dann wird dort geklärt: was braucht das Kind jetzt akut inklusive medizinischer Versorgung? Ist es möglich, so ein Kind in der Folge auf einen Pflegeplatz unterzubringen?

Die Liste enthält auch das Kinderdorf, sozialpädagogische und sozialtherapeutische Wohngruppen, einige davon familienähnlich und für Langzeitunterbringungen angelegt. Nicht alle diese Angebote sind auf junge Kinder spezialisiert.

Bedenken Sie bitte, dass wir jeden Fall von Fremdunterbringung immer wieder daraufhin prüfen müssen, ob der Grund für die Maßnahme noch besteht und ob eine Rückkehr des Kindes in die – verbesserte – Familiensituation möglich und vertretbar ist.

5. Ausblick

Die Jugendwohlfahrt in Niederösterreich sieht es mit Erleichterung, wenn die Gesundheitsförderung von Kindern (darf aber gerne auch für Jugendliche sein), durch qualifizierte Angebote - zum Beispiel der Frühen Hilfen -, merklich verbessert wird und im besten Fall allen Kindern zu Gute kommt.

Wir in der Jugendwohlfahrt haben ja ein ZielgruppenSEGMENT!

Aber ich meine - und darauf deuten ja auch die Erfahrungen aus Deutschland hin - es kann bei

den frühen Hilfen nicht nur um dann schon identifizierte Risikogruppen gehen.

Vielmehr sollte eine Zugangsmöglichkeit für alle Familien angedacht werden, um einmal zu sehen, was Kinder - in dem Fall Kinder in ihren Familien - wirklich brauchen. Dann wird man vermutlich herausfinden, dass manche ganz wenig brauchen. Andere brauchen viel und bei manchen kommt man dann vielleicht erst drauf, dass sie zu einer Risikogruppe gehören könnten.

Den umgekehrten Ansatz - man fokussiert gleich auf Risikogruppen und ausschließlich mit denen beschäftigt sich das Angebot – halte ich für weniger zielführend.

Wir in der Jugendwohlfahrt könnten beim Modell mit „Zugangsmöglichkeit für alle Familien“ aber davon ausgehen, dass es auch Familien frühzeitig erfasst, die eine potentielle Zielgruppe der Jugendwohlfahrt sind. Die „frühen Hilfen“ könnten schon einsetzen, bevor eine erhebliche Kindeswohlgefährdung vorliegt und daher auch schon früher als die Jugendwohlfahrt „gesetzlichen Handlungsbedarf“ hätte.

Ich verwende hier gerne die Metapher vom „Dachstuhl in Flammen“: Gut und erfolgversprechend ist es, falls Hilfen schon verfügbar sind und eingesetzt werden, bevor der Dachstuhl in Flammen steht, sondern vielleicht schon bei erhöhter Brandgefahr.

Während des Referats haben Sie auf den Folien das Niederösterreichlogo gesehen – wird bleiben - und das Jugendwohlfahrtslogo, aber da werden wir uns natürlich ein neues überlegen müssen.

Zum Abschluss:

„Danke für die Aufmerksamkeit“

und gegebenenfalls auch: „Auf gute Zusammenarbeit!“